

Besprechung der zu leistenden Fronfuhren für die Renovierung verschiedener herrschaftlicher Gebäude, darunter die Mühle in Triesen, das Haus in Feldkirch, die Ziegelhütte in Nendeln. Protokoll Vaduz, 1749 August 9, AT-HAL, H 2616, unfol.

[1] Actum in dem ambthaus des Marckh[t] Liechtenstein¹, den 9. Augusti 1749.

Coram

Herr Johann Caspar Laaba², landtvogt

Herr Joseph Benedict Böck³, rendtmeister

Herr Carl Joseph Adami⁴, landtschreiber

Comparentes

Anton Mayer⁵, landtammann

Adam Kranz, des gerichts, Schönabüel⁶

Peter Kind, des gerichts, Schönabüel

Franz Batliner, gemeindtsvogt zu Eschen⁷

Andreas Öhri, gemeindtsvogt zu Schellenberg⁸

Mathias Kayser, gemeindtsvogt von Mauren⁹

Joseph Hasler, gemeindtsvogt von Gamprin¹⁰

Norberth Öhri, gemeindtsvogt von Ruggell¹¹

Als gnädigste herrschafft den gnädigsten befehl ertheilt, das die mühlen zu Trisen¹² und zugehörige gebäu, als stamf und seegen in brauchbahren stand hergestellt werden solle, wurde auch sogleich das nöthige bauholz darzu gefällt und beschlagen, auch denen schellenbergischen unterthanen der auftrag gethan, das solche aus der sogenannten Bursch¹³ anhero geführt werde, welche dann auch einige frohnfuhren verrichtet. Da aber das Oberamt¹⁴ den 3. hujus zu Rofenberg¹⁵ wegen der geschwornen besatzung und mit diser occasion auch das sammendtliche gericht versammelt ware, weigerte sich solches in namen unterer landtschafft das noch darzu gehörige holz auf der frohn zu führen, und als nun das zusprechen nichts verfangen wolte, wurde den 4. ejusdem ein oberamtlicher befehl an die sammendtliche landtschafft mit [2] angesengter straff per 10 reichsthaler abgeschickt, so aber ebenfahls von keiner würckung gewesen. Dahero die gemeindtsvorstehere auf heunth einberueffen worden, umb von ihnen zu vernemmen, aus was

¹ Vaduz, Gem. (FL).

² Johann Kaspar Laaba war ab 1748 liechtensteinischer Landvogt. Nachdem er sich nicht bewährt hatte, wurde er 1751 entlassen. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Laaba, Johann Kaspar; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.): *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 469.

³ Joseph Benedikt von Böck war um 1748 bis zirka 1764 Rentmeister. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, Beamte 1681 – 1840. *Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 53.

⁴ Carl Joseph Adami war um 1740 bis 1750 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLFL 1, S. 484.

⁵ Anton Meier (1686–1755) war Landammann der Landschaft Schellenberg. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Meier, Anton; in: HLFL 2, S. 609.

⁶ Schönabüel, Weiler in Eschen. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch* (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 3, Vaduz 1999, S. 285.

⁷ Eschen, Gem. (FL).

⁸ Schellenberg, Gem. (FL).

⁹ Mauren, Gem. (FL).

¹⁰ Gamprin, Gem. (FL).

¹¹ Ruggell, Gem. (FL).

¹² Triesen, Gem. (FL).

¹³ Bürst (†), Eschen bzw. Pierschwald in Eschen. Vgl. LNB 3, S. 318 bzw. S. 254.

¹⁴ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.

¹⁵ Rofenberg, Weiler, Gem. Eschen (FL).

ursachen selbige disem gebott nicht statt thuen wollen, und was allenfahls dieselbe erhebliches hierwider einzuwenden haben.

Welche dann an und vorbringen, das mann ihnen von gnädigster herrschafft bey denen vorgenommenen huldigungen versprochen, sie bey ihren alten recht- und gerechtigkeiten zu belassen, auf welches sie dann den erbhuldigungs aydt abgelegt hätten, mann hätte ihnen aber von zeith zu zeith immer mehrers, als sie schuldig seyen, zugemuethet, wie sie dann zu denen alten herrschaftlichen gebäuen zwar zu frohnen schuldig, nicht aber zu neu errichteten, oder neu erkhaufften, wie die mühlin zu Trisen seye, gehalten wären, sie hätten zu erbauung des [3] herrschaftlichen haus¹⁶ zu Veldtkirch¹⁷ zu reparierung des Rennhofs¹⁸ zu Mauren, neuer herstellung der zieglhüthen zu Nendl¹⁹, aufbauung der 2 herrschaftlichen mayerhöfen Gamandra²⁰ und zu Trisen, auch des Fruehmesshaus zu Schan²¹ zwar einige ehrenfuehren nicht aber aus einer schuldigkeith gethan. Es werde ihnen auch neuerlich die herauffuehrung der zieglstein, blatten und kalch von Nendlen hiehero und die verrichtung der frohnfuehren in das herrschaftliche haus zu Veldtkirch zugemuethet, wo sie ohnehin schon mit anderen beschwärdten genuegsamb beladen wären. Wesshalben sie dann diese ansinnende frohnfuehren, als eine beschwerliche neuerung anseheten und hierzu sich nicht verstehen könnten.

Worüber ihnen das vorhandene herrschaftliche urbarium vorgewiesen und dessen innhalt dahin abgelaßen worden, vermög [4] welchen zimmer- und bauholz zu herrschaftlichen nuzen an orth und ende, wo mans begehrt, zu fuehren. Welches urbarium dann indefinite und ohne ausnamb restriction, oder benambsung alt oder neuer gebäuen rede, mithin auch also darnach zu halten seye. Die abgeordnete erwidern hierüber, das der verstandt des urbarii in disem fahl nicht anderst, als von denen zu zeith der errichteten gräfflich sulzischen urbarii schon gestandenen herrschaftlichen gebäuden zu nehmen und nicht zu vermueten seye, das sie zu allen hinnach acquirierenden, oder errichteten gebäuden zu frohnen schuldig seyn solten, ansonsten ja gnädigste herrschafft noch sehr ville dergleichen zu grosser beschwernus ihrer deren unterthanen an sich bringen, oder auffuehren lassen dürfte.

[5] Auf solches hin wurde ihnen weithers vorgestellt, das selbige considerieren sollen, was gnädigste landtsherrschafft sowohl bey dem Reich²² als Creys²³ vor selbige übertrage, der Creys gestanden costen aus ihren aigenen mittlen bestreite, so bey all anderen reichsfürsten und ständen ein onus subditorum seye, wie gerichtts mann von seithen gnädigster herrschafft in bestraffung der unterthanen und nachsicht der angesetzten straffen seye. Wie wenige ansonsten reparationes allhier vorgenohmen werden, und das selbige gegen denen allhiesigen oberen unterthanen ohne das mit denen handtfrohnen sehr mercklich überhoben seyen.

¹⁶ In der Schlossergasse 8 in Feldkirch befindet sich das Palais Liechtenstein. Vorher stand an dieser Stelle das kaiserliche oberösterreichische Hubhaus. Nachdem dieses bei einem Stadtbrand 1697 abbrannte, kaufte Fürst Johann Adam Andreas I. von Liechtenstein im Jahr 1700 diese Brandstätte zusammen mit der angrenzenden kleinen Anna'schen Brandstatt und ließ auf beiden Brandstätten ein Amtshaus errichten, welches von den liechtensteinischen Landvögten im 18. Jahrhundert verwendet wurde. 1774 wurde das Gebäude verkauft. Heute befindet sich darin das Stadtarchiv und die Stadtbibliothek. Vgl. Arthur HAGER, *Das ehemals fürstlich liechtensteinische Haus in Feldkirch*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 63, Vaduz 1964, S. 141–153; hier: S. 143–144.

¹⁷ Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

¹⁸ Rennhof. Wiesen und Wald in Mauren. Vgl. LNB 3, S. 474.

¹⁹ Nendeln, Gem. (FL).

²⁰ Gamanderhof. Ehemaliger herrschaftlicher Meierhof in Schaan. Vgl. Lukas WINDER, *Gamanderhof*; in: HLFL 1, S. 263.

²¹ Schaan, Gem. (FL).

²² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

²³ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

Es wolte aber all gütlicher zuspruch bey disen leuthen nichts verfangen, als welche sich mit deme entschuldigten, das sie aus forcht vor denen schellenbergischen übrigen unterthanen sich hierzu ohnmöglich verstehen könnten.

[6] Resolutum

Dieweillen alle vorstellungen und. zuespruch nicht hinreichend gewesen, die Schellenberger zu laistung diser frohnfuehren in güethe zu vermögen, als ist von Oberambt wegen der verlass genohmen worden, dises verfasste prothocollum serenissimo ad decisionem einzuschicken und mit einem guethachten zu begleithen, indessen aber bey ohnverschieblicher reparation der Trisner Mühl in das holz gegen die bezahlung ohne anstandt fűhren zu lassen und der landtschafft der erforderlichen fűhrlohns kűsten halber den conto zu abfűhrung derselben zuzuschickhen, damit doch indessen die herrschafftlichen gerechtsambe andurch aufrecht erhalten werden.